

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6747 Abschnitt 10**
- II.) *Seiten 4-5* **Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6720 Abschnitt 10**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 6* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
4. Öffentliche Sitzung am 29.11.2010**
- II.) *Seiten 6-9* **Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser und Wasserzweckverbandes**
 - 1.) *Seiten 6-8* 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung
 - 2.) *Seiten 8-9* 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6747 Abschnitt 10

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder- Spree

Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6747 Abschnitt 10

Mit Wirkung zum Ende des Haushaltsjahres 2010 wird die bisherige Kreisstraße **K 6747 Abschnitt 10** vom Abzweig B 246 im Ortsteil Groß Schauen der Stadt Storkow (Mark), Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3749012] bis Anschluss an die Landesstraße L 391 im Ortsteil Philadelphia der Stadt Storkow (Mark), Stationskilometer 0,912 [Netzknoten 3749013] in die Straßengruppe der **Gemeindestraßen** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I, S. 358), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast wird **die Stadt Storkow (Mark)**. Ihr obliegt ab dem **31. Dezember 2010 24:00 Uhr** die Wahrnehmung der Aufgaben als **Träger der Straßenbaulast** der Gemeindestraße.

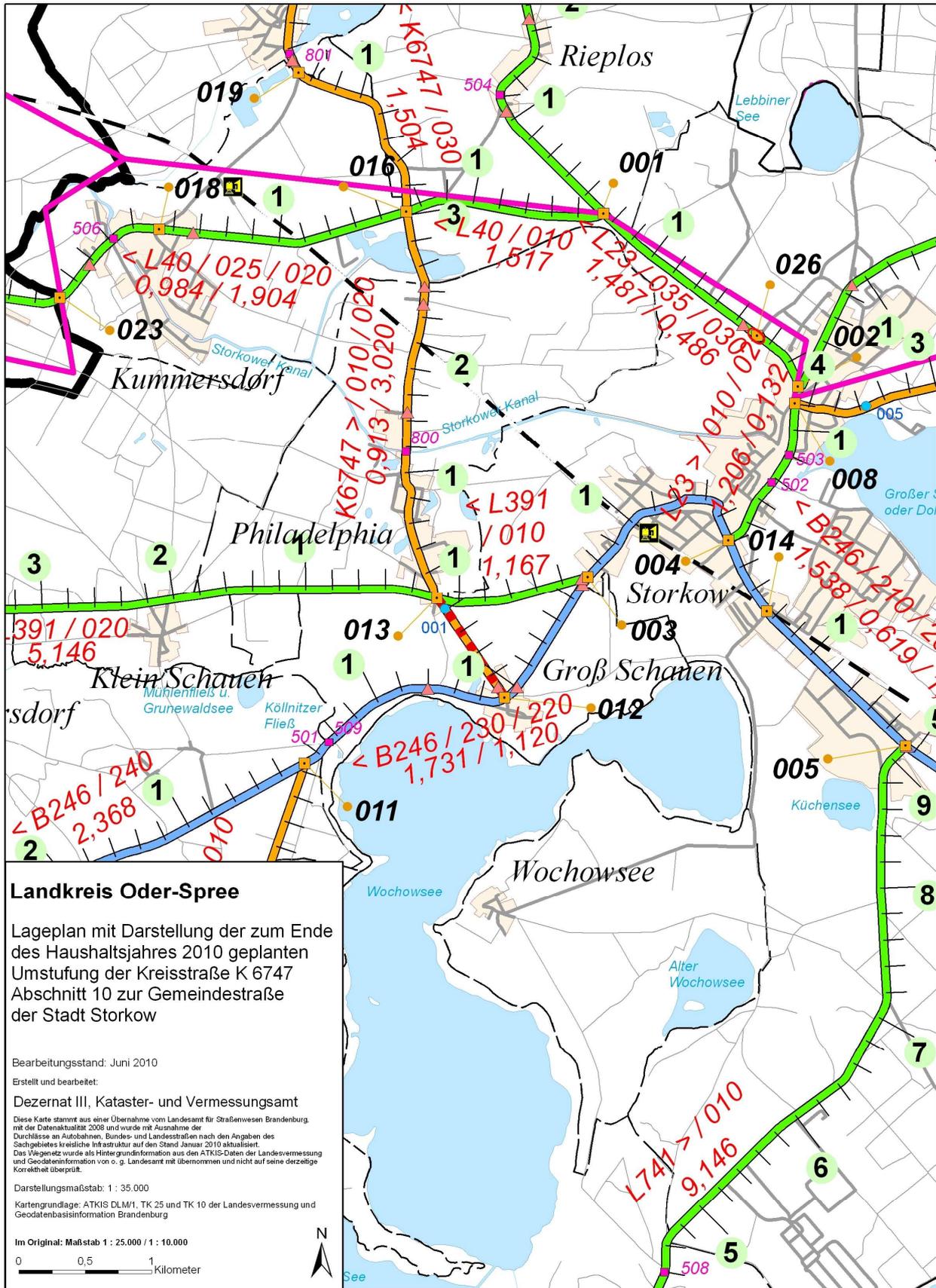
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 15. Oktober 2010

-Siegel-

Zalenga
Landrat



**II) Umstufungsverfügung zur Umstufung der
Kreisstraße K 6720 Abschnitt 10****Landkreis Oder-Spree**

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-
Spree****Umstufungsverfügung
zur Umstufung der Kreisstraße K 6720 Abschnitt
10**

Mit Wirkung zum Ende des Haushaltsjahres 2010 wird die bisherige Kreisstraße **K 6720 Abschnitt 10** vom Abzweig L 435 in der Stadt Müllrose, Stationskilometer 0,000 [**Netzknoten 3752003**] bis Anschluss an die Landesstraße L 411 in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Neubrück, Stationskilometer 10,935 [**Netzknoten 3751001**] in die Straßengruppe der **Gemeindestraßen** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I, S. 358), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast werden für den jeweils in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Teilabschnitt der bisherigen Kreisstraße K 6720 Abschnitt 10 die **Stadt Müllrose** und die **Gemeinde Rietz-Neuendorf**. Ihnen obliegt ab dem **31. Dezember 2010 24:00 Uhr** die Wahrnehmung der Aufgaben als **Träger der Straßenbaulast** für die jeweilige Gemeindestraße.

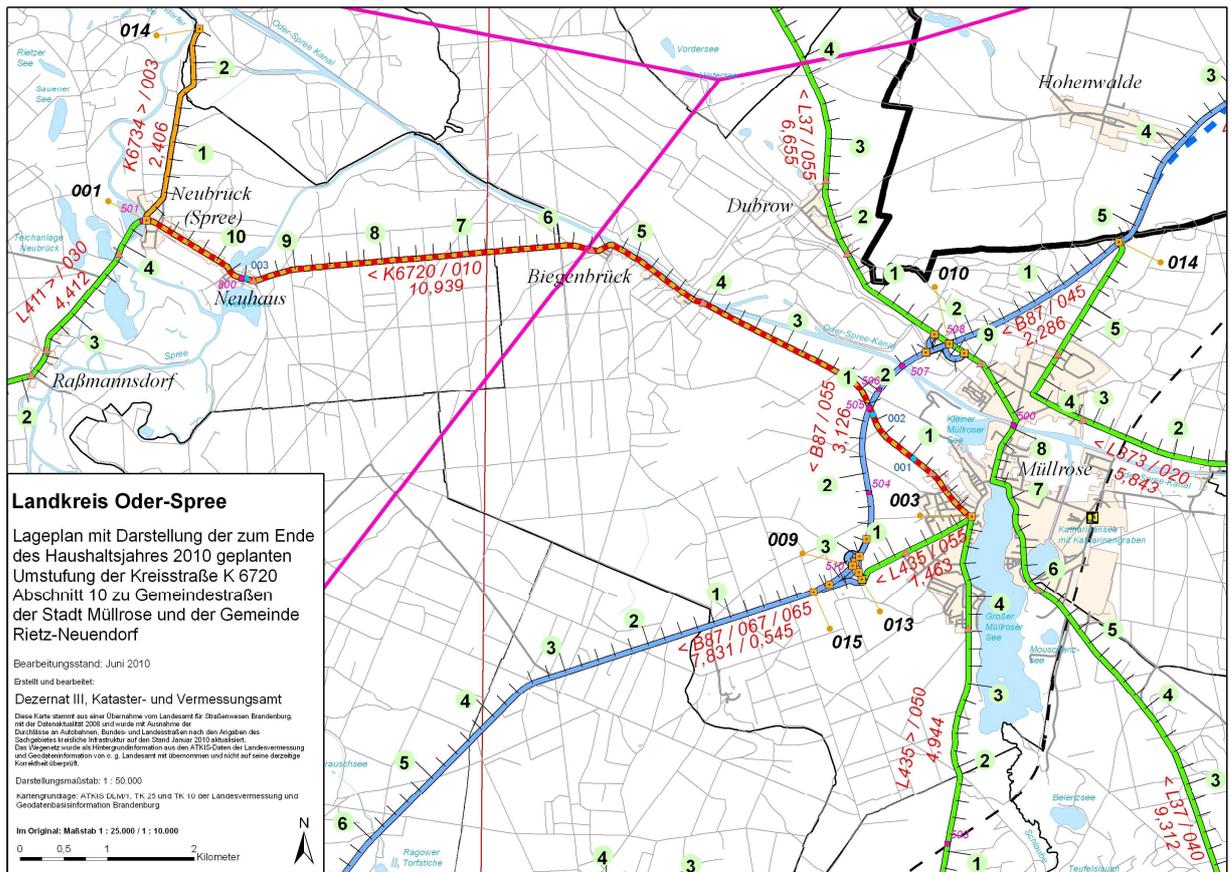
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 15. Oktober 2010

-Siegel-

Zalenga
Landrat



B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 4. Öffentliche Sitzung am 29.11.2010

4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 29.10.2010

Die 4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 29.11.2010, 14:00 - 17:00 Uhr in 15230 Frankfurt (Oder) Rathaus, Marktplatz 1, 2. Etage, Stadtverordnetensitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der Regionalversammlung vom 22.03.2010
6. Nachwahlen Regionalvorstand
 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Vertreter der geborenen Mitglieder
Stellvertreter des Vertreters der geborenen Mitglieder
Stellvertreter des Vorsitzenden Manfred Zalenga für die Regionale Planungskonferenz
Stellvertreter für Frau Dr. Rita Nachtigall für die Regionale Planungskonferenz
7. Beschluss Erarbeitung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree,
Nutzung Förderprogramm „RENplus“
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Sachstand Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2011
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 10.1 Abnahme der Jahresrechnung 2009
Beschluss zur Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 10.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2010
- 10.3 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2011
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

II.) Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser und Wasserzweckverbandes

- 1.) 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Oktober 2010** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 06. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung je Vorgang	20,00
	• Abflusslose Sammelgruben	
	• Kleinkläranlagen	
2.	Abnahme Gartenwasserzähler	
	• Abnahme Gartenwasserzähler mit voller An- und Abfahrt	62,34
	• Abnahme Gartenwasserzähler mit anteiliger An- und Abfahrt	51,63
	• Abnahme Gartenwasserzähler ohne An- und Abfahrt	40,92
	• Leerfahrt/Nichtabnahme aus technischen Gründen sowie wegen fehlender Unterlagen mit voller An- und Abfahrt	47,81
	• Leerfahrt/Nichtabnahme aus technischen Gründen sowie wegen fehlender Unterlagen mit anteiliger An- und Abfahrt	37,10
	• Leerfahrt/Nichteinhaltung des abgestimmten Termins mit voller An- und Abfahrt	43,79
	• Leerfahrt/Nichteinhaltung des abgestimmten Termins mit anteiliger An- und Abfahrt	33,08
3.	Widerspruchsbearbeitung Anschluss- und Benutzungszwang je Vorgang	20,00
	Widerspruchsbearbeitung Anschluss- und Benutzungszwang mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung je Vorgang	20,00
	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
5.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art) in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00
6.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
	• je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	20,00
7.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung je Vorgang	20,00
	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
8.	Erteilen einer Leitungsauskunft mit Eintragung Leitungsbestand	40,00

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 19. Oktober 2010

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 14. Oktober 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 19. Oktober 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

2.) 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
--

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**3. Änderungssatzung
zur
Wasserversorgungssatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I, S. 262, 270) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **14. Oktober 2010** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 und der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2010 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I, S. 262, 270)“.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 19. Oktober 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 14. Oktober 2010 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 19. Oktober 2010

Albrecht
Verbandsvorsteher